

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
der LEGERO SCHUHFABRIK GESELLSCHAFT MBH (FN 59571f)
LEGERO-UNITED-STRASSE 4, A-8073 FELDKIRCHEN BEI GRAZ

Abweichende Einkaufsbedingungen oder AGB des Bestellers und in Aufträgen enthaltene, von unseren AGB abweichende Bedingungen gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.

1. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen liegen allen unseren Vertragsabschlüssen mit Bestellern, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, zugrunde. Von uns geänderte AGB erlangen Geltung, falls ihnen nicht binnen 4 Wochen nach Erhalt schriftlich widersprochen wird.
- 1.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Auftrag gilt mit unserer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung als rechtsverbindlich angenommen (Vertragsabschluss). Erfolgt eine Annahme nicht binnen 14 Tagen ab Eingang der Bestellung, gilt dieser Auftrag als nicht angenommen. Teillieferungen sind zulässig.
- 1.3 Zusicherungen außerhalb dieser AGB, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden. Die Inhalte von Produktbeschreibungen, Werbemitteln, Katalogen etc. werden nicht zum Vertragsinhalt.
- 1.4 Der Besteller ist, außer im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, nicht berechtigt, unsere Produkte in Länder außerhalb der EU zu exportieren. Importe von unseren geschützten Markenartikeln aus Nicht-EU-Staaten bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.5 Unsere Waren entsprechen allen gültigen Rechtsvorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes unserer Lieferung, insbesondere im Hinblick auf die Kennzeichnung, die verwendeten Materialien, sowie die EU REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Für die Einhaltung von Rechtsvorschriften in Drittländern, in die die Ware durch den Besteller verbracht wird, ist eine Haftung ausgeschlossen.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

- 2.1 Es werden jeweils unsere gemäß Auftragsbestätigung gültigen Listenpreise berechnet. Unsere Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 2.2 Rechnungen betreffend Lieferungen unserer Waren sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen (Zahlungseingang bei uns) können 3% Skonto abgezogen werden, sofern kein Zahlungsrückstand bezüglich anderer Rechnungen besteht. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Diskont und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers, Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.
- 2.3 Rechnungen betreffend Lieferungen unserer Waren an Einkaufsvereinigungen bzw. ihre Mitglieder sind innerhalb von 10 Tagen (Zahlungseingang bei uns) zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug richtet sich nach den individuell getroffenen Vereinbarungen.
- 2.4 Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zur Zahlung fällig (Unternehmerzinsen).
- 2.5 Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft.
- 2.6 Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Bestellers nach Abschluss des Vertrages, insbesondere bei Entfall der Möglichkeit der Versicherbarkeit der gegen diesen bestehenden Forderungen, der Eröffnung von Schutzschirm-, Sanierungs- oder sonstigen Insolvenzverfahren des Bestellers oder eines Unternehmens im Konzern des Bestellers, bei mehr als einmaligen Verzug mit der Zahlung von Warenlieferungen um mehr als 5 Werktagen und ähnlichen Ereignissen, die den Anspruch von uns auf Zahlung gefährdet, sind wir berechtigt Warenlieferungen von der Vorleistung des Kunden oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Dem Kunden steht der Beweis offen, dass uns dies schon vor Abschluss des Vertrages bekannt war oder hätte sein müssen.

3. Lieferzeit, Lieferverzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Zahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 3.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3.3 Die Lieferfrist wird dekadewise (10-tägig) abgestellt. So bedeutet die Bestimmung eines Liefertermins "Anfang" den ersten Tag der jeweiligen Dekade und "Ende" den letzten Tag der jeweiligen Dekade.
- 3.4 Im Falle eines Lieferverzuges gilt eine Nachfrist von 15 Arbeitstagen (Montag – Freitag) vereinbart. Wurde der Liefertermin jedoch um 6 Wochen nach Ablauf der Nachlieferfrist überschritten, ohne dass eine der beiden Parteien dazu Stellung genommen hat, so gilt der Vertrag in jedem Fall als aufgelöst.
- 3.5 Ersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vom Besteller nachgewiesen wird.

4. Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Versicherung, Verpackung

- 4.1 Wir liefern unversichert und frei von Transportkosten, ausgenommen bei Lieferungen unter € 200,00 (exkl. USt.) Fakturenwert für einen Liefertermin. Die Versandart sowie die Wahl des Lieferweges werden von uns bestimmt. Erfolgt auf Wunsch des Bestellers Express- oder Eilgutsendung, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 4.2 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand dem Spediteur oder der sonstigen Versandperson übergeben wurde.
- 4.3 Auf Wunsch des Bestellers wird die Lieferung auf seine Kosten transportversichert.
- 4.4 Die äußere Umhüllung, Postkartons, Kisten, usw. werden nicht zurückgenommen.
- 4.5 Für Lieferungen nach Frankreich gilt folgende EPR-Nummer: FR344850_01GQDN.

5. Annahmeverzug

- 5.1 Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, so sind wir berechtigt, entweder ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder die Ware ihm sofort in Rechnung zu stellen und zu Lasten und auf Risiko des Bestellers einzulagern.
- 5.2 Unberührt davon bleiben unsere Rechte unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, können wir 20% des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis fordern.

6. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

- 6.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung insbesondere auch bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel. Saldoziehung und Saldoanerkennung berühren unseren Eigentumsvorbehalt nicht.

- 6.2 Sofern sich der Besteller nicht im Zahlungsverzug befindet, darf er unsere Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und, soweit keine Barzahlung erfolgt, gleichfalls nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung sind uns im Voraus abzutreten. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von uns, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und keine wesentliche Vermögensverschlechterung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.3 Bei Pfändung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich Anzeige machen und den Dritten auf das fremde Eigentum hinweisen.
- 6.4 Falls wir von unserem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen müssen und die Ware zurücknehmen, erfolgt die Gutschrift für die aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommenen Waren unter Berücksichtigung einer der Lagerdauer, Entmodung sowie sonstigen Umständen angemessenen Preisreduktion, mindestens aber zu 30 % des Fakturenwertes. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
- 6.5 Der Besteller verpflichtet sich, uns vor Anmeldung eines Insolvenzverfahrens (Ausgleich oder Konkurs) zu verständigen, damit wir unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und in unserem Eigentum stehende Waren übernehmen können.
- 6.6 Der Eigentumsvorbehalt geht bei den Mitgliedern einer Einkaufsvereinigung mit vollständiger Zahlung durch die jeweilige Einkaufsvereinigung im Rahmen des Zentralinkassos an die Einkaufsvereinigung über.
- 7. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung, Nebenpflichten, Verjährung**
- 7.1 Die Rüge sichtbarer Mängel hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich zu erheben und zu begründen. Nach diesem Zeitpunkt geltend gemachte sichtbare Mängel können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 7.2 Die Ware ist vom Käufer nur dann an uns zurückzusenden, wenn wir dazu entweder ausdrücklich unsere Einwilligung erteilt haben, und darf weiters an uns auch zurückgesendet werden, wenn wir auf eine rechtzeitig erfolgte schriftliche Mängelrüge nicht innerhalb von 10 Tagen ab ihrem Erhalt reagiert haben. Die Kosten der Rücksendung der Ware sind zunächst vom Käufer zu tragen. Bei berechtigter Reklamation wird das Porto für die Rücksendung der Ware gutgeschrieben; andernfalls ist es endgültig vom Käufer zu tragen.
- 7.3 Bei versteckten oder unsichtbaren Mängeln beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Erkennbarkeit des Mangels, höchstens jedoch 2 Jahre; die Mängelrüge ist ab Erkennbarkeit des Mangels für den Käufer innerhalb der Frist der Ziffer (1) zu erheben.
- 7.4 Die Beweislast für das Bestehen eines Mangels liegt beim Käufer. § 924 Satz 2 ABGB wird abbedungen.
- 7.5 Ergibt unsere Prüfung, dass die Reklamation berechtigt ist, werden wir nach unserer Wahl innerhalb von 15 Arbeitstagen entweder eine kostenlose Ersatzlieferung zum Versand geben oder eine entsprechende Gutschrift ausstellen. Bei Reklamationen von Einzelpaaren durch den Endverbraucher ist der Käufer berechtigt, dem Kunden ein Ersatzpaar auszufolgen, wenn die Beanstandung klar ersichtlich auf einen Fabrikations- oder Materialfehler zurückzuführen ist.
- 7.6 Jede weitergehende Haftung, außer aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder soweit wir grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu verantworten haben oder ein Schaden für Leib oder Leben eingetreten ist, ist ausgeschlossen.
- 7.7 Der Käufer ist nicht berechtigt, Bearbeitungsgebühren für Reklamationen in Rechnung zu stellen.
- 8. Technische Änderungen, datenschutzrechtliche Bestimmungen**
- 8.1 Wir behalten uns technische Änderungen, die zur Verbesserung der Produkte führen, vor. Daraus entstehende Abweichungen zu einer Bestellung berechtigen weder zur Nichtabnahme noch zu Einbehalten oder sonstigen Ansprüchen des Bestellers.
- 8.2 Zur Erfüllung von Bestellungen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten bzw die Daten ihrer MitarbeiterInnen im dafür notwendigen Ausmaß. Wir verweisen dazu auf die beiliegende Datenschutz-Information.
- 8.3 Besteller ermächtigen und berechtigen uns ausdrücklich, Auskünfte über den Besteller und seine Vermögensverhältnisse bei Dritten (wie zB Bankinstituten, Gläubigerschutzverbänden) einzuholen. Besteller und Käufer ermächtigt uns, alle vorgenannten Daten und Auskünfte zu verwenden und an verbundene Unternehmen (zur Verwendung für Werbezwecke sowie zur Risikobeurteilung), an Versicherungen, Gläubigerschutzverbände sowie an unsere Banken (zur Beurteilung von Forderungen oder sonstiger Risikobeurteilung) zu übermitteln. Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, unterliegen diese in ihrer Verarbeitung bzw Weiterleitung durch uns den Einschränkungen der Punkte 4., 5. und 6. unserer Datenschutz-Information gem Z (2). Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt jeweils aufgrund einer erteilten Zustimmung (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Die Verarbeitung zu Werbezwecken erfolgt zudem aus überwiegendem berechtigtem Interesse (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) an der Durchführung von Werbung bei bestehenden Kunden. Die Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Risikobeurteilung erfolgt zusätzlich zur Zustimmung sowohl aus überwiegendem berechtigtem Interesse (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) an der Feststellung der Bonität des Kunden als auch zur Vorbereitung des Eingehens eines Vertragsverhältnisses (Art 6 Abs 1 lit b Fall 2 DSGVO).
- 9. Elektronischer Geschäftsverkehr**
- 9.1 Bestellungen oder sonstige rechtsgestaltende Erklärungen des Bestellers können sowohl unter Verwendung unserer elektronischen Formulare als auch per E-Mail gültig abgesandt werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit aber des fehlerfreien Zugangs beim Empfänger. Übermittlungsfehler gleich welcher Ursache gehen zu Lasten des Versenders.
- 9.2 Der Inhalt unserer – allenfalls auch automationsgestützt – übersandten Auftrags- und Empfangsbestätigungen ist vom Empfänger zu prüfen und verpflichtet diesen zur unverzüglichen Rüge von Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht, widrigenfalls das Geschäft mit dem von uns bestätigten Inhalt zustande kommt.
- 10. Rechtswirksamkeit, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 10.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der firmenrechtliche Sitz der Legero Schuhfabrik Gesellschaft mbH in 8073 Feldkirchen bei Graz.
- 10.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts vereinbart.
- 10.3 Unsere Verkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich. Anstelle von einer unwirksamen Regelung gilt das gesetzlich Zulässige.
- 10.4 Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz der Legero Schuhfabrik Gesellschaft mbH, derzeit 8073 Feldkirchen bei Graz, vereinbart. Bei Lieferungen ins EU-Ausland können wir nach unserer Wahl auch am Sitz des Bestellers oder einer seiner Niederlassungen, Klage erheben.